

Entscheid.-Sammlung des Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX 23 124/62

BESCHLUSS

in dem Entschädigungsrechtstreit

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagter und Beschwerdeführer,

gegen

Eheliche Selma und August B. [REDACTED].

C., [REDACTED] W. [REDACTED].

in ungeteilter Erbengemeinschaft nach Bernhard Breschinski,

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Jara und Dr. Woesner

in der Sitzung vom 11. Juli 1969
beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil
des 11. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Köln vom
20. Dezember 1967 wird zuge-
lassen.

S a z z

Der aus Ostpreußen deportierte Verfolgte hat seinen Wohnsitz nach der Befreiung in dem polnisch verwalteten Teil Pommerns genommen. Das Berufungsgericht nimmt an, daß er nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 e EEG entschädigungsberechtigt sei, weil nach der Auffassung dieser Vorschrift durch das EEG-Schlusß nur noch der Verfolgte von der Entschädigung ausgeschlossen sei, der nach dem Ende der Gewaltherrschaft e r s t m a l i g einen Wohnsitz in dem Ostgebieten unter fremder Verwaltung begründet habe.

58

- 3 -

Es ist die Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 ZPO), ob die Auffassung der Vorschrift der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Bw 1960, 22) entgegensteht.

Nai **von der Mühlen**

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

